

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Musikschule Feldkirchen-Westerham (Musikschulgebührensatzung)

vom 12.4.2012

geändert durch Satzung vom 29.04.2014 in der seit 01.09.2014 gültigen Fassung,
geändert durch Satzung vom 02.03.2016 in der seit 01.09.2016 gültigen Fassung,
geändert durch Satzung vom 04.03.2024 in der seit 01.09.2024 gültigen Fassung,
zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2026 in der ab 01.09.2026 gültigen Fassung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erhebt für die Leistungen der gemeindlichen Musikschule Gebühren. Die Jahresgebühren für ein Schuljahr werden in der Regel in 12 monatlichen Raten erhoben. Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z.B. bei Aufnahme im laufenden Schuljahr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtung bzw. mit dem Beginn des Unterrichts.
- (2) Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können auf schriftlichen Antrag hin durch die Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

§ 4

Gebührensätze

(4. Änderung der Musikschulgebührensatzung in der ab 01.09.2026 gültigen Fassung)

- (1) Für den Unterricht an der gemeindlichen Musikschule Feldkirchen-Westerham gelten die nachfolgenden monatlichen Gebührensätze:

a. Für die Teilnahme an der musikalischen Früherziehung:
60 Minuten 30,00 € je Schüler

b. Für die Teilnahme am Grund- und Singkurs:
45 Minuten 30,00 € je Schüler

c. Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht:

bei einem Schüler, Einzelunterricht	30 Minuten	
	ab 01.09.2026	75,00 € je Schüler
	ab 01.09.2027	77,25 € je Schüler
	ab 01.09.2028	79,50 € je Schüler
	ab 01.09.2029	82,00 € je Schüler

	45 Minuten	
ab 01.09.2026		100,00 € je Schüler
ab 01.09.2027		103,00 € je Schüler
ab 01.09.2028		106,00 € je Schüler
ab 01.09.2029		109,00 € je Schüler

bei zwei Schülern, Gruppenunterricht	30 Minuten	
	ab 01.09.2026	50,00 € je Schüler
	ab 01.09.2027	51,50 € je Schüler
	ab 01.09.2028	53,00 € je Schüler
	ab 01.09.2029	54,50 € je Schüler
	45 Minuten	
	ab 01.09.2026	61,80 € je Schüler
	ab 01.09.2027	63,60 € je Schüler
	ab 01.09.2028	65,70 € je Schüler
ab 01.09.2029	67,70 € je Schüler	

ab drei Schülern, Gruppenunterricht	30 Minuten	
	ab 01.09.2026	35,00 € je Schüler
	ab 01.09.2027	36,00 € je Schüler
	ab 01.09.2028	37,00 € je Schüler
	ab 01.09.2029	38,00 € je Schüler

	45 Minuten	
ab 01.09.2026		50,00 € je Schüler
ab 01.09.2027		51,50 € je Schüler
ab 01.09.2028		53,00 € je Schüler
ab 01.09.2029		54,50 € je Schüler

d. Für die Teilnahme an Ensemblefächern	45 Minuten	15,00 € je Schüler
e. Für die Teilnahme am Orchester	90 Minuten	15,00 € je Schüler
f. Für die Teilnahme an der Bläserklasse		45,00 € je Schüler

(6) Für auswärtige Musikschüler wird ein Gebühreuzuschlag um weitere 20 % erhoben, es sei denn, die Wohnsitzgemeinde des Schülers trägt den anteiligen Zuschussbedarf zur Musikschule.

§ 5 Familienermäßigung

- (1) Für gleichzeitig unterrichtete Instrumentalschüler einer Familie wird für ein Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.
- (2) Diese Ermäßigung wird auch bei Belegung mehrerer Fächer gewährt.
- (3) Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Ermäßigung geht verloren, wenn Zahlungsverzug eintritt.

§ 6 Ermäßigung

- (1) In besonderen Härtefällen kann die Musikschule im Einvernehmen mit der Gemeinde Feldkirchen-Westerham die Gebühren weitergehend ermäßigen.
- (2) Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auswärtigen Schülern nur gewährt werden, wenn durch vertragliche Vereinbarungen deren Ersatz durch die Heimatgemeinde geregelt ist.

- ## **§ 7 Gebührenerhöhungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung**
- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschauldern getragen werden.
 - (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung des Schülers ab drei Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin mit Nachweis der Erkrankung (z.B. Attest) zurückerstattet. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres.
 - (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 4 Wochen gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
 - (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 8 Umsatzsteuer

Sollte die Gemeinde Feldkirchen-Westerham in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 9 Ausschluss

- (1) Bei Nichtentrichten der Gebühr kann ein Schüler nach der zweiten erfolglosen Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Leiter der Musikschule im Einvernehmen mit dem 1. Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person der Verwaltung.
- (2) Wird ein Schüler gem. Abs. 1 oder gem. § 10 der Musikschulsatzung vom Unterricht ausgeschlossen, sind die Gebühren für den angefangenen Monat zu entrichten.

§ 10

Miete und Ausleihe; Auslagen

- (1) Die Mietgebühr für ein Instrument ist im 1. Schuljahr kostenfrei; für jedes weitere Schuljahr wird eine Gebühr von 10,-- € pro Monat erhoben.
- (2) Für die Instandhaltung der Klaviere werden jährlich Kosten von 20,-- € erhoben.
- (3) Die Miet- und Instandhaltungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid zur Musikschule erhoben.

§ 11

Zahlungsweise, Fälligkeit

Die Gebühren sind im Zweimonatsturnus jeweils zum Monatsanfang, erstmals am 1. Oktober zur Zahlung fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindliche Sing- und Musikschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2009 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den XX.XX.XXXX

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Erster Bürgermeister